

Ernennung weiterer Staatssekretäre (Diskussionsgrundlage)

Hm

1. Einleitung:

Der Bundesrat hat am 26. Februar 1992 das revidierte VwOG in Kraft gesetzt und gleichzeitig den Staatssekretärentitel für die beiden bisherigen Inhaber bestätigt sowie dem Direktor der Gruppe W + F neu verliehen.

Der Bundesrat hat ferner die Departemente beauftragt, bis 25. März 1992 Anträge im Hinblick auf die Ernennung weiterer Staatssekretäre zu formulieren. Es geht dabei um die dauerhafte Verleihung des Titels.

Nach dem Verzicht auf die Traktandierung des Geschäfts in der Klausursitzung vom 8. April 1992 kann der Termin des 25. März 1992 hinausgeschoben werden.

Es handelt sich - wie schon bisher - um die Institution des Titularstaatssekretärs (= Beamter, der eine Gruppe oder ein wichtiges Bundesamt leitet und zur besseren Wahrnehmung der Interessen der Schweiz gegenüber dem Ausland den Titel "Staatssekretär" trägt).

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung des Titels:

Seit dem 1. März 1992 gilt folgende Regelung: Vergeben wird der Titel in den Fällen, in denen es *der Verkehr mit dem Ausland erfordert*. Es gibt zwei verschiedene Arten der Verleihung:

- a) *Dauerhaft* verliehen werden kann der Titel an *Direktoren von Gruppen und Aemtern* (VwOG Art. 64 Abs. 2, 1. Satz).
- b) Eine *vorübergehende* Verleihung an weitere *Direktoren sowie Generalsekretäre* ist möglich, wenn diese im Auftrag des Bundesrates die Schweiz an internationalen Verhandlungen auf höchster Ebene vertreten (VwOG Art. 64 Abs. 2, 2. Satz).

3. Mögliche Kriterien im einzelnen für die Verleihung des Titels:

a) dauerhafte Verleihung:

- Vorsteher einer Gruppe oder eines wichtigen Bundesamtes (Botschaft 1975, VwOG Art. 64 Abs. 2, 1. Satz)

unter anderem, Aufgaben



- . wenn es der Verkehr mit dem Ausland erfordert (VwOG Art. 64 Abs. 2, 1. Satz)
- . Wahrnehmung von Aufgaben, welche häufig zu Kontakten mit ausländischen Stellen auf Staatssekretärenstufe führen (Botschaft 1975)
- . Vertretung der Schweiz an internationalen Verhandlungen auf *hoher* Ebene im Auftrag des Bundesrates (Botschaft 1990)
- . häufig *und* regelmässig (Botschaft 1990)
- . genereller Entlastungseffekt für den Departementsvorsteher oder den Bundesrat (Botschaft 1975)
- . "Im Vordergrund stehen gegenwärtig Direktoren von Bundesämtern mit besonders bedeutenden internationalen Aufgaben und Verhandlungsmandaten im Zusammenhang mit der europäischen Integration." (Botschaft 1990)

b) vorübergehende Verleihung:

- . Vorsteher einer Gruppe oder eines Bundesamtes oder Generalsekretär eines Departementes (VwOG Art. 64 Abs. 2, 2. Satz)
- . Vertretung der Schweiz an internationalen Verhandlungen auf *höchster* Ebene im Auftrag des Bundesrates (VwOG Art. 64 Abs. 2, 2. Satz)
- . beschränkt auf die Dauer einzelner internationaler Verhandlungen (Botschaft 1990)
 - für eine klar umschriebene Veranstaltung (z.B. eine bestimmte Konferenz von einigen Tagen Dauer)
 - für ein klar umschriebenes Mandat (z.B. Abschluss eines bestimmten Vertrags, allenfalls über Wochen oder Monate hinaus)
- . Konferenz auf Ministerebene: Ohne Staatssekretär müsste zwingend ein Mitglied des Bundesrates an den Verhandlungen teilnehmen.

Während für die dauerhafte Verleihung des Titels die Regelmässigkeit und Häufigkeit von Auslandskontakten auf hoher Ebene (verbunden mit einer Verstärkung des Gewichts der schweizerischen Stimme) ein zentrales Kriterium sein könnte, liesse sich bei der vorübergehenden Verleihung der unmittelbare Nutzen, wonach ein Mitglied des Bundesrates auf die Teilnahme an einer Verhandlung verzichten kann, in den Vordergrund rücken. Im ersten Fall geht es um Kontakte auf hoher, im zweiten Fall um solche auf höchster Ebene. In beiden Fällen soll eine Entlastung der Mitglieder des Bundesrates bewirkt werden.

Sowohl in der Botschaft 1990 wie auch in den Räten wurde versprochen, von den neuen Möglichkeiten zurückhaltend Gebrauch zu machen. Mit der vorübergehenden Verleihung soll auch garantiert werden, dass die dauerhafte Verleihung des Titels restriktiv gehandhabt wird.

4. Vergleich: Verleihung von Ministertiteln ausserhalb des EDA und des BAWI:
(aus einem vom Bundesrat 1986 zur Kenntnis genommenen Bericht)

- Der ausländische Verhandlungspartner muss über Titel resp. Rang verfügen, die demjenigen des schweizerischen Unterhändlers wesentlich überlegen sind.
- Es muss glaubhaft gemacht werden können, dass die Erfüllung des Verhandlungsmandats bei Fehlen eines adäquaten Titels ernsthaft in Frage gestellt sein könnte.
- Der Titel darf nur im Ausland verwendet werden: Er wird nur für die Dauer einer bestimmten, zeitlich abgegrenzten Mission verliehen.

5. Versuchsphase mit der vorübergehenden Verleihung?

An der GSK vom 28. Februar 1992 wurde der Vorschlag ins Spiel gebracht, vorderhand mit der dauerhaften Verleihung des Titels an weitere Personen zuzuwarten und zunächst - während ca. 1-2 Jahren - Erfahrungen mit der vorübergehenden Verleihung zu sammeln.

Ein derartiges Vorgehen entspricht zwar nicht exakt den ursprünglichen Intentionen, wonach der Bundesrat rasch (und zurückhaltend) weitere Titelverleihungen mit dauerhaftem Charakter vornehmen wollte und wie sie auch im Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Führungsstrukturen des Bundes (Sofortmassnahme 7.14) empfohlen wurden. Indessen kann damit dem Grundgedanken einer sofort wirksam werdenden Entlastung des Bundesrates auf internationaler Ebene u.U. ebenfalls nachgelebt werden.

Ein derartiges Vorgehen hätte den Vorteil, dass eine Art von "Versuchsphase" vorgeschaltet wird, bevor die definitiven Entscheide fallen. Damit liesse sich vermeiden, zum heutigen Zeitpunkt ohne Erfahrung Kriterien aufstellen und nach diesen die Staatssekretäre bestimmen zu müssen. Die Erprobung von Kriterien dieser Art wäre sinnvoll.

Die oben in Ziff. 3 aufgezählten Kriterien decken sich allerdings nicht. Die zwei verschiedenen Arten der Titelverleihung (dauerhafte und vorübergehende) sind je für andere Sachverhalte vorgesehen und nicht für ein stufenweises Vorgehen gedacht. Die Kriterien müssten entsprechend angepasst werden.

Nach dem heutigen Stand der Diskussion lässt sich nicht abschätzen, mit welcher der zwei Vorgehensweisen einer "Titelinflation" besser vorgebeugt werden kann. Würde eine Versuchsphase ins Auge gefasst, müsste sie jederzeit abgebrochen werden können, wenn Anzeichen einer ungünstigen Entwicklung auftauchten.

Hand:
→ bestahtet
= sind sich
gleich
A
H 2!

Loi sur l'organisation de l'administration

Modification du 4 octobre 1991

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 17 septembre 1990¹⁾,
arrête:

I

La loi sur l'organisation de l'administration²⁾ est modifiée comme il suit:

Art. 49, 2^e al.

² Il peut être chargé de tâches autres que celles d'un état-major.

Art. 61, 2^e al.

² Il détermine les affaires dont il délègue le règlement aux départements, aux offices ou aux services qui leur sont subordonnés.

Art. 64, 2^e al.

² Lorsque les relations avec l'étranger l'exigent, le Conseil fédéral désigne les groupements et les offices dont le chef porte le titre de secrétaire d'Etat. Il peut attribuer temporairement ce titre à d'autres directeurs ou à des secrétaires généraux des départements lorsqu'il leur donne mandat de représenter la Suisse à des négociations internationales au plus haut niveau.

Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom 4. Oktober 1991

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. September 1990¹⁾,
beschliesst:

I

Das Verwaltungsorganisationsgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 49 Abs. 2

² Es können ihm auch andere als Stabsaufgaben übertragen werden.

Art. 61 Abs. 2

² Er bestimmt die Geschäfte, deren Erledigung er den Departementen, Ämtern oder Diensten beziehungsweise den ihnen nachgeordneten Stellen delegiert.

Art. 64 Abs. 2

² Erfordert es der Verkehr mit dem Ausland, bezeichnet der Bundesrat die Gruppen und Ämter, deren Vorsteher den Titel «Staatssekretär» tragen. Er kann diesen Titel weiteren Direktoren sowie Generalsekretären der Departemente vorübergehend zuerkennen, wenn sie in seinem Auftrag die Schweiz an internationalen Verhandlungen auf höchster Ebene vertreten.



**Inkraftsetzung des revidierten VwOG;
 Ernennung der Staatssekretäre;
 erste Sofortvorkehrungen Regierungsreform**

Aufgrund des Aussprachepapiers der BK vom 17.1.92
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und der Beratung wird

beschlossen:

1. Die Änderung vom 4. Oktober 1991 (BBl 1991 III 1383) des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG) tritt am 1. März 1992 in Kraft.
2. Gemäss Art. 64 Abs. 2 des revidierten VwOG wird auf 1. März 1992 der Titel "Staatssekretär" an die Vorsteher folgender Ämter bzw. Gruppe verliehen: Politische Direktion, Gruppe für Wissenschaft und Forschung, Bundesamt für Aussenwirtschaft.
3. Im Hinblick auf die Ernennung weiterer Staatssekretäre werden die Departemente beauftragt, bis 25. März 1992 entsprechende Anträge der Bundeskanzlei zuzuleiten. Diese wird das Geschäft in einem Sammelantrag für die Klausur-sitzung vom 8. April 1992 vorbereiten.

Für getreuen Protokollauszug:

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung (Ziff. 1)

Michael Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
	X	EDI	5	-
		EJPD		
		EMD		
		EFD		
		EVD		
	X	EVED	5	-
X		BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		